

Merseburger Kreisblatt.

Annoncenpreis: Vierteljährlich bei den Auszählern 1,50 M., in den Ausgabekellern 1 M., beim Postbezugs 1,50 M., mit Beifolgeb. 1,90 M. Die einzelne Nummer wird mit 10 Pf. berechnet. — Die Expedition ist an Wochentagen von früh 7 bis Abends 7, an Sonntagen von 8^{1/2} bis 9 Uhr geöffnet. — Sprechstunde der Redaktion Abends von 8^{1/2}—7 Uhr.



Insertionsgebühr: Für die 6spaltige Corpustelle oder deren Raum 20 Pf., für Private in Merseburg und Umgegend 10 Pf. Für verorbliche und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Completteter Satz wird entsprechend höher berechnet. Notizen und Reclamen außerhalb des Tarifensatzes 40 Pf. — Sämtliche Annoncen-Bureau nehmen Inserate entgegen. Betlagen nach Uebereinkunft.

Tageblatt für Stadt und Land.

(Amtliches Organ der Merseburger Kreisverwaltung und Publikations-Organ vieler anderer Behörden.)

Gratisbeilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“

Nr. 297.

Freitag, den 19. Dezember 1902.

142. Jahrgang.

Desinfektion.

betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Hofhaarpinnereien, Haar- und Borstenzüricherien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Oktober 1902.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Hofhaarpinnereien, Haar- und Borstenzüricherien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien folgende Vorschriften erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in denen Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten oder Schweinswolle zugerichtet oder zu Krotthaaren verspinnen werden, oder in denen unter Verwendung solcher Materialien Bürsten, Besen oder Pinsel hergestellt werden.

§ 2. Die aus dem Auslande stammenden Pferde-, Rinder- oder Ziegenhaare, Schweinsborsten und Schweinswolle dürfen erst in Bearbeitung genommen werden, nachdem sie in demjenigen Betriebe, in welchem die Bearbeitung stattfindet, nach vorgeschriebenem Verfahren desinfiziert sind.

Die Desinfektion muß nach Wahl des Betriebesunternehmers geschehen, entweder 1. durch mindestens einhalbstündige Einwirkung strömenden Wasserdampfes bei einem Ueberdruck von 0,15 Atmosphären, oder 2. durch mindestens einviertelstündiges Kochen in zweiprozentiger Kaliumpermanganatlösung mit nachfolgendem Bleichen mittelst drei- bis vierprozentiger schwefeliger Säure, oder 3. durch mindestens zweistündiges Kochen in Wasser.

Durch den Reichsanwalt können noch andere Desinfektionsverfahren zur Auswahl zugelassen werden.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann angeordnet werden, daß die nach Abs. 2, Ziffer 1 vorzunehmende Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt, sofern eine solche am Betriebsort oder in dessen unmittelbarer Nähe verfügbar ist, ausgeführt wird.

§ 3. Einer Desinfektion durch den Unternehmer (§ 2 Abs. 1) bedarf es nicht, soweit dieser nach näherer Bestimmung der Landes-Centralbehörde den Nachweis erbringt, daß er das Material in vorchriftsmäßig (§ 2 Abs. 2) desinfiziertem Zustande bezogen und abgetrennt von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

Der Unternehmer braucht diejenigen weißen Vorsten nicht desinfizieren zu lassen, welche er vor weiterer Bearbeitung einem Bleichverfahren unterwirft oder welche er in bereits gebleichtem Zustand als sogenannte präparierte französische Vorsten bezogen und abgetrennt von nicht desinfiziertem Material aufbewahrt hat.

§ 4. Von der höheren Verwaltungsbehörde können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 für solche Materialien zugelassen werden, welche

1. nach den bisherigen Erfahrungen keinem der nach § 2 zugelassenen Desinfektionsverfahren unterworfen werden können, ohne einer erheblichen Beschädigung ausgesetzt zu sein oder welche

2. nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren haben, welche als der vorgeschriebenen inländischen Desinfektion gleichwertig anzusehen ist.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Fälle und Gründe der von ihr zugelassenen Ausnahmen, in den Fällen der Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung, einzutragen sind.

Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar der Landes-Centralbehörde einzureichen.

§ 5. Mit den desinfektionspflichtigen Materialien dürfen vor Ausführung der vorgeschriebenen Desinfektion nur solche Einrichtungen vorgenommen werden, welche zur Prüfung der Beschaffenheit der Materialien, zur Verhütung ihres Verderbens sowie zur Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion unerlässlich sind, zum Beispiel Ausspäßen, Abschneiden der Haare vom Schweifleder, Eintragen in den Desinfektionsapparat, Bündeln der Vorsten und Anderes. Eine Sortierung der Materialien ist nur insoweit zulässig, als sie nötig ist, um die Haare und so weiter für die Anwendung verschiedener Desinfektionsverfahren zu sondern.

§ 6. Zur Ausführung der Desinfektion, zur Bearbeitung der gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe, sowie zu den in § 5 bezeichneten Einrichtungen dürfen jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden.

§ 7. Der Arbeitgeber hat darauf zu halten, daß Arbeiter mit wunden Hautstellen, insbesondere an Hals, Gesicht und Händen, zu den in § 6 bezeichneten Beschäftigungen nicht verwendet werden.

§ 8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über das von ihm bezogene Material an Haaren, Borsten und Schweinswolle herab Buch zu führen, daß daraus die Menge, die Bezugsquelle und, soweit sie bekannt ist, die Herkunft der empfangenen Waare, sowie die Zeit und die Art der Desinfektion oder der Grund des Unterlassens der Desinfektion zu ersehen ist.

Ist die Desinfektion in einer öffentlichen Anstalt ausgeführt worden, so sind die hierüber ausgefertigten Bescheinigungen zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die Vorräte an nicht desinfiziertem Material, welches desinfektionspflichtig oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Desinfektionspflicht ausgenommen ist, sind in besonderen, unter Verschluss zu haltenden Räumen aufzubewahren und dürfen nur auf solchen Treppen und Zugängen in diese Räume hinein- oder aus ihnen hinausgebracht werden, welche von den mit der Bearbeitung desinfizierten oder inländischen Materials beschäftigten Arbeitern nicht benutzt werden. Auf diesen Zugängen und Treppen darf desinfiziertes oder inländisches Material nicht befördert werden.

Die vor der Desinfektion erforderlichen Einrichtungen (§ 5), die Ausführung der Desinfektion, sowie die Bearbeitung des gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Materials dürfen nicht in Räumen vorgenommen werden, in denen desinfiziertes oder inländisches Material aufbewahrt oder bearbeitet wird.

Die Räume, in denen desinfektionspflichtiges oder gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfiziertes Material aufbewahrt oder bearbeitet wird, die Plätze vor ihren Eingängen und die Zugänge und Treppen, auf denen solches Material befördert wird, sind stets rein zu halten. Bei der Reinigung ist Staubbildung (insichtlich zu verhindern; der entstehende Schmutz sowie die Umhüllungen, in denen die nicht desinfizierten Stoffe anlangen, sind zu verbrennen oder zu desinfizieren (§ 2 Abs. 2). Dies gilt auch von dem bei der Bearbeitung nicht desinfizierten Materials entstehenden Staube und dem dabei abfallenden Schmutz.

II. Besondere Vorschriften für größere Betriebe.

§ 10. In Betrieben, in denen in der Regel

mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, müssen die Arbeitsräume mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, der eine leichte Befestigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Holzene Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Belagung oder mit einem Lackanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kaltfrisch angestrichen werden.

Bei Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, daß in den neuen Arbeitsräumen, in denen mit erheblicher Staubeentwicklung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen wird, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 11. Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit, gründlich zu lüften. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

Die Fußböden der Räume, in denen mit Staubeentwicklung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwischen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen. Die in diesen Räumen befindlichen Arbeitstische sind mindestens zweimal wöchentlich feucht zu reinigen.

§ 12. In Hofhaarpinnereien und -Züricherien ist das Sortieren und Hangeln je in einem besonderen, von sonstigen Arbeitsräumen getrennten Räume vorzunehmen. Der dabei entstehende Staub und abfallende Schmutz ist zu sammeln und zu beseitigen.

§ 13. Wisch-, Reinigungs- und Fegemaschinen (sogenannte Batteurs und Reibmaschinen) müssen dicht ummantelt und mit wirksamen Abtaugvorrichtungen versehen sein. Der abgetragene Staub muß in einer Staubsammelkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffen herrührt, verbrannt werden.

§ 14. Der Arbeitgeber hat allen bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion oder mit der Bearbeitung der nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 nicht desinfizierten Stoffe beschäftigten Arbeitern Arbeitsanzüge nebst Mägen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

Der Arbeitgeber hat durch geeignete Anordnungen und Beaufichtigung dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskleider nur von demjenigen Arbeiter benutzt werden, denen sie zugewiesen sind, daß sie während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an den dafür bestimmten Mägen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert werden (§ 2 Abs. 2).

Den im Abs. 1 bezeichneten Arbeitern hat der Arbeitgeber wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon, soweit hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Ein-

richtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die mit der Bearbeitung der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffe beschäftigten Arbeiter verbindliche Vorschriften über folgende Gegenstände zu erlassen: 1. Die Arbeiter haben die ihnen überwiesenen Arbeitskleider (§ 14 Abs. 1) bei demjenigen Arbeiter abgelegt, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

3. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor die nach § 14 Abs. 1 vorgeschriebenen Arbeitskleider abgelegt, sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Vorschriften ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (134 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aufhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 wiedergibt.

III. Schlussbestimmung.

§ 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 28. Januar 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Vorschriften.

Von den Vorschriften in § 9 kann die untere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen gewähren, jedoch höchstens bis zum 1. Oktober 1903.

Berlin, den 22. Oktober 1902.
Der Stellvertreter des Reichsanwalts.
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung.

Die dem Müller Otto Carl May Schäfer in Franleben gehörige Wassermühle bestehend aus Haus, Hof Garten und Ställen Nr. 2 die Gebäudesteuerrolle und Artikel 2 Kartenblatt 1 Parselle 253 124 von 16 ar 30 am ist von dem selbständigen Gutsbesitzer Oberfrantleben abgetrennt und mit dem Gemeindebesitz der Franleben vereinigt worden.

Merseburg, den 10. Dezember 1902.
Kreis-Amts-Bezirk Merseburg.
Graf d'Hausoville.

Stadtverordneten-Sitzung.

Tagesordnung.
Montag, den 22. Dezember 1902,
Abends 8 Uhr.

1. Feststellung der Meineren Stats für 1903.
2. Zweiter Präparanden-Kursus.
3. Kanalisation in der Poststraße.
4. Zeitpunkt des Beginns des Vertrags mit der Allg. Elektrizitäts-Gesellschaft.
5. Bericht der Wahlkommission (Petitionen) Gemeine Sitzung.

Berlin, den 17. Dezember 1902.
Der Stadtverordneten-Vorsitzer.
Witte. (2994)

Venezuela.

Merseburg, 18. Dezember.

Die Lage ist nicht recht klar, aber keineswegs ernst oder besorgniserregend. Es liegen bis zur Stunde folgende Meldungen vor:

London, 17. Dezember. Im Unterhaufe erfuhr Campbell Dannermann die Regierung um Auskunft über den Stand der venezolanischen Angelegenheit und fragt, ob die gestern vom Minister des Auswärtigen, Landsdame, im Oberhaufe abgegebene Erklärung auch im Unterhaufe abgegeben werde. Premierminister Lord Balfour erwidert: In dem Maße, daß die Beschlagnahme der venezolanischen Kanonenboote nicht die von uns allen erhofften Ergebnisse zeitigt, wird es nötig sein, zur Blockade zu greifen, die von uns und Deutschland durchgeführt wird. Die Blockade wird indessen dann von beiden Mächten an verschiedenen Stellen der Küste durchgeführt werden. Obgleich die beiden Flotten für die gleichen Ziele thätig sind, werden sie nicht als eine einzige Streitmacht handeln. Wir haben nicht die Absicht und haben sie nie gehabt, britische Truppen in Venezuela landen zu lassen oder venezolanisches Gebiet zu besetzen. Selbst wenn eine solche Okkupation nur vorübergehend sein würde, glauben wir nicht, daß sie aus militärischen oder anderen Gründen wünschenswert ist wird. Harcourt fragt, ob vor der Blockade eine entsprechende Notifikation gegeben werde, so daß die Mächte wissen würden, unter welchen Bedingungen die Blockade ausgeübt wird, ferner ob die Regierung die Mitteilungen veröffentlichten werde, die zwischen England und Amerika ausgetauscht würden. Balfour erwidert, alle Bedingungen, die für eine Blockade maßgebend seien, seien wohl überdacht und würden den Neutralen zu gehöriger Zeit bekannt gegeben, deren Unzuträglichkeiten thunlichst erspart werden sollten. Er nehme an, daß sich in den zur Veröffentlichung bestimmten Scheinstücken auch die von Harcourt erwähnten befinden. Die Frage, ob ein Unterschied zwischen den Schiffen der verschiedenen Neutralen gemacht werden solle, verneint Balfour. Sir Charles Dille sagt: In Deutschland sind Meldungen verbreitet, daß Amerika es ablehne, sich in die Stellung eines Neutralen zu fügen, da doch keine kriegsführenden Parteien vorhanden seien. Sind Vorstellungen über diesen Punkt in London erhoben worden? Balfour antwortet: Der Vordere meint wohl die Streitfrage, ob es so etwas wie eine friedliche Blockade geben könne. Ich glaube, es ist ganz wahrscheinlich, daß Amerika denkt, eine solche Blockade könne es nicht geben. Ich persönlich habe dieselbe Ansicht. Offenbar involviert eine Blockade den Kriegszustand. Des weiteren führt der Minister aus, man sei nicht vorgegangen, um Forderungen von Aktionären einzutreiben, sondern wegen der Angriffe auf britische Unterthanen und Schiffe. Er glaube, daß auch Deutschland noch andere als finanzielle Beschwerden habe. Auf eine Anfrage wegen der Vereinigten Staaten antwortet der Minister, Neutralen würden nicht befragt, wenn man sich, wie hier, mit einer dritten Partei im Kriegszustande befinde. Eine Erklärung darüber, ob die englische Regierung das Anerkennen einer schiedsrichterlichen Regelung annehmen werde, lebte Balfour ab und fügt hinzu, ein Zusammenreten des Parlaments vor dem 17. Februar sei seines Wissens nicht notwendig.

Rom, 17. Dezember. Der Geschäftsträger Italiens Rivera überreichte dem Minister des Auswärtigen von Venezuela eine Note, worin er erklärte, daß er angesichts der negativen Antwort, die das Memorandum über die italienischen Beschwerden fand, den Befehl erhalten habe, morgen Caracas mit dem Personal der Gesandtschaft zu verlassen. Der Schatz der italienischen Interessen wird von der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten übernommen. Die Kreuzer „Agordat“ und „Elsa“ erhielten den Befehl, nach Venezuela abzumachen.

Konflikt zwischen den Konservativen und dem Bund der Landwirte.

Merseburg, 18. Dezb.

Es kann keinem Zweifel mehr unterliegen, daß es zwischen den Konservativen und dem Bund der Landwirte zu Auseinandersetzungen grundsätzlicher Natur kommen wird. Die Thatsachen sprechen für sich selbst. Vorauszusehen war diese Trennung, sofern die Bündler bei ihrer Stellungnahme, vornehmlich zum Zolltarif, verharren, schon vor Monaten. An der von Victor Schweinburg redigierten „Neuen Reichskorrespondenz“ finden wir folgenden Artikel:

„Die entschiedene Zurückweisung, welche die konservative Fraktion des Reichstages dem Bunde der Landwirte zu Theil werden ließ, wird zweifelsohne eine ernstliche Klärung der politischen Lage herbeiführen. Sie bedeutet die reinliche Scheidung derjenigen Parteien, welche die Interessen der Landwirtschaft wahrzunehmen, von denjenigen, welche unter dem Deckmantel extremer agrarischer Politik in Wirklichkeit nur selfishische Zwecke verfolgen. Es ist längst kein Geheimnis, daß für die Leitung des Bundes der Landwirte die Agitation nicht Mittel zum Zweck, sondern Selbstzweck ist. Wie man in parlamentarischen Kreisen annimmt, wirkt bei der jüngsten Stellungnahme der Leitung des Bundes der Landwirte auch der parlamentarische Egoismus als Triebfeder mit. Diejenigen Mitglieder der Leitung des Bundes der Landwirte, welche jetzt im Reichstage fraktionslos sind, hegen, wie man annimmt, den lebhaftesten Wunsch, diese ihre Stellung in die von Führern einer Fraktion umzuwandeln und tragen sich mit der Absicht, aus dem ihnen folgenden Hauptstreifen eine neue parlamentarische Gruppe unter ihrer Führung zu bilden. Die Konservativen werden wie die anderen Verfassungsklassenpartei jetzt zweifelslos auch einem Angriffe im Rücken seitens des Bundes der Landwirte ausgesetzt sein. Sie werden der Organisation des Bundes der Landwirte eine eigene Organisation entgegenzusetzen müssen. Thun sie das, dann wird ihnen eine ernste Gefahr seitens des Bundes der Landwirte schwerlich erwachsen. Die letzten Reichstagsverhandlungen haben den schlagenden Beweis geliefert, wie ohnmächtig die von der Leitung des Bundes der Landwirte vertretene Richtung im Reichstage ist. Trotz allen Räumens wird zweifelslos auch im Lande die gesunde Vernunft über die Agitationskünste des Bundes der Landwirte siegen, und zwar um so mehr, als es allen Männern von staatserbaltender Richtung klar sein muß, daß in dem Augenblicke, wo es gilt, durch feste Vereinigung der Ordnungsparteien den Kampf gegen die in ihrer Gemeingefährlichkeit voll erkannte Sozialdemokratie mit Nachdruck und Erfolg zu führen, eine Abgabe, wie sie die Leitung des Bundes der Landwirte an die Mehrheitsparteien des Reichstages gerichtet hat, gleichbedeutend ist mit einer Unterfütterung der Sozialdemokratie. Rechnen man hinzu, daß der Bund der Landwirte in der Wahl demagogischer Mittel zur Erreichung seiner Ziele kaum hinter den Sozialdemokraten zurückbleibt, so gelangt man zu dem Urtheile, daß man es zu thun hat, demjenigen, welches sich noch mit der Parole „Für Kaiser und Vaterland“ vor den minder scharfsichtigen Bürgern drapirt, in Wirklichkeit aber auch oppositionell gegen die Grundfragen unseres Staatswesens ist, und demjenigen, welches offener und ehrlicher seine Feindschaft gegen Kaiser und Reich fundirt. Die Ordnungsparteien müssen deshalb mit gleicher Kraft die Demagogie der Leitung des Bundes der Landwirte wie die der Sozialdemokratie bekämpfen, und sie werden Beide niederbringen, wenn sie nur fest und geschlossen bleiben und in voller Einigkeit und Gutmüthigkeit in dem Kampfe mit doppelter Front zusammenstehen.“

Politische Uebersicht.

Deutsches Reich.

Berlin, 17. Dezember. (Sohnnachrichten.) Der Kaiser unternahm gestern Nachmittag einen kurzen Spaziergang und begab sich um 7 Uhr nach dem Casino des Garde-Jularen-Regiments, um an dem Coulereßfest der Garde-Jularen und Garde-Jäger theilzunehmen. Heute Morgen hörte der Kaiser Vorträge des Chefs des Civilkabinetts, Dr. v. Lucanus und des Intendanten Kammerherrn v. Hülsen.

Magdeburg, 18. Dez. Die sozialdemokratische Presse und durch sie veranlaßt andere Blätter haben sich in der letzten Woche mit der Entlassung zweier Arbeiter des Friedr. Krupp-Grußonwerkes hierseits beschäftigt, die angeblich wegen Verweigerung der Unterschrift unter der Adresse an den Kaiser erfolgt sein soll. Die „Magd. Ztg.“ hat Veranlassung genommen, sich an maßgebender Stelle nochmals zu orientieren und theilt nun folgende zuverlässigen Zahlen mit: Das Grußonwerk zuverfügt zur Zeit (nach Abzug von 238 auswärtig beschäftigten Leuten und von Lehrlingen, Kranken und weiblichem Personal) 2084 Arbeiter. Die Adresse wurde von 1876 Arbeitern unterschrieben, so daß 208 nicht unterschrieben haben. Von einer Verweigerung der Unterschrift kann deshalb nicht gesprochen werden, weil eine Aufforderung weder von der Direktion

noch von einem Beamten oder einem sonstigen Beauftragten der Verwaltung ausging. Die obige Zahlenangabe beweist aber auch, daß die Entlassung zweier Leute, welche thätig sich betheiligten, nicht wegen Unterlassung der Unterschrift erfolgt ist. Es wäre kein Grund einzuführen, weshalb unter so vielen Leuten für gleiche Handlungsweise nur zwei gemeldet werden sollten. Die „Magd. Ztg.“ bemerkt dazu noch, daß nach ihrer gemachter Mitteilung der derzeitige Beschäftigungsgrad des Grußonwerkes die Entlassung von 200 Arbeitern nicht nur ohne Nachtheil für das Werk gestattet, sondern nach rein geschäftlicher Erwägung sogar wünschenswertes machen würde. Die Vertheilung beschäftigt trotz der hierdurch erheblich gesteigerten Betriebskosten viel mehr Arbeiter, als nach den vorliegenden Aufträgen notwendig wäre, und zwar nur, um nicht eine größere Zahl von Leuten brotlos zu machen.

Dessau, 16. Dez. Als Nachfolger des demnach in den Ruhestand tretenden Ministers v. Rostsch ist, wie schon gemeldet, der Geh. Reichsanwalt v. Harnack und vortragende Rath v. Dallwitz im preußischen Ministerium des Inneren ausgerufen. Herr v. Dallwitz gehört zu den im August 1890 wegen ihrer Kanalgenossenschaft gemäßigten Landräthen. 1855 geboren, trat er am 3. Juli 1879 als Referendar im Appellationsgerichtsbezirk Breslau in den Staatsdienst, wurde dann in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen und 1884 zum Regierungsrath ernannt. Er war erst bei der Regierung in Königshagen, dann bei der in Riegnitz beschäftigt und erhielt 1886 die Verwaltung des Landrathsamtes in Eiden übertrug, wo er im folgenden Jahre ebenfalls zum Landrath ernannt wurde. Von 1893 ab vertrat er den Wahlkreis Hogoau-Libben im preußischen Abgeordnetenhause und wurde, wie bemerkt, wegen seiner Abstinenz gegen die Kanaloanlage 1899 zur Verfassung gestellt. Schon im Januar des folgenden Jahres wurde v. D. wieder in den Staatsdienst aufgenommen und als Regierungsrath dem Obergericht in Posen überwiesen. Im Dezember 1900 erfolgte seine Berufung als Hilfsarbeiter in das Ministerium des Innern und im Juni 1901 seine Ernennung zum Vortragenden Rath. Im Oktober d. J. erhielt er in diesem das wichtige Degenrat für die Personalien an Stelle des zum Ministerialdirektor beförderten Geheimrathes v. Kitzing.

Frankfurt, 17. Dez. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Ausgestaltung der medizinischen Anstalten Frankfurts und die Errichtung einer Akademie für Medizin mit einem Kostenaufwande von 2 1/2 Millionen M. Der Betrag ist durch Stiftungen gedeckt.

Dels, 16. Dez. Se. Hoh. der Kronprinz und Se. Hoh. Prinz Eduard Friedrich trafen heute Nachmittag 2 1/2 Uhr hier ein und begaben sich, von der zahlreichen Volksmenge freundlich begrüßt, nach dem Schlosse Auf dem Schloßhofe hatten etwa 400 Arbeiter Auffassung genommen, um den hohen Gästen ihre Huldigung darzubringen. Als die Prinzen den Wagen verlassen hatten, hielt der Fischer Seeßiger im Namen der Arbeiter folgende Ansprache: „Eurer kaiserlichen und königlichen Hoheit bringen die Arbeiter der allzeit königstreuen Stadt Dels ihre unterthänigste Huldigung dar mit der gehorhamsten, ehrfurchtvoltesten Versicherung, stets treue Unterthanen zu sein.“ Der Kronprinz reichte mit Worten des Dankes dem Sprecher und den nächststehenden Arbeitern die Hand und sprach dann allen Verammelten seine Freude darüber aus, daß sie gekommen seien. Er dankte ihnen auch zugleich im Namen seines Vaters, der von der Kundgebung Kenntnis genommen habe.

Dels, 17. Dez. Der Kronprinz hat an die Arbeitererschaft von Dels folgenden Unterlass geschrieben: „An die Arbeiter meiner Stadt Dels! — Es ist mir eine aufrichtige Freude gewesen, daß sich viele Arbeiter meiner lieben Stadt Dels der Bewegung angeschlossen haben, die heute überall durch die deutschen Lande geht. Ihr beweist dadurch, daß diese Gemeinschaft zwischen Euch und jenen Glenden bestanden hat oder bestehen wird, dies es genügt haben, einem deutschen Mann an seine Ehre zu tasten, und daß Ihr gesonnen seid, treu zu Eurem Kaiser und Vaterlande zu stehen. Des freut mich um so mehr, als ich mit meinen lieben Delfern zusammengehöre. Se. Majestät der Kaiser, mein geliebter Vater, Allerhöchstdemselben ich von der treuen Bewinmung, welche mir Euer Vaterfürsorge heute gelobt, Mittheilung gemacht habe, hat hierüber eine freundliche Genugthuung empfunden. Mir aber wird der heutige Tag unergötzlich bleiben. — Schloß Dels, den 16. Dezember 1902. — Wilhelm Kronprinz.“

Totales.

Merseburg, 18. Dezember.

Militärärztliche. Wie der „Berl. Zol.-Anz.“ mittheilt, hat der Kommandirende des 4. Armeekorps, General v. Klinging, seine Verlegung in den Rußland nachgedacht. (Wir geben die Meldung unter allem Vorbehalt wieder. Die Red.)

Deamterverein. Gestern Abend hielt Herr Geh. Medizinalrath Dr. Penker in der „Reichstrone“ einen Vortrag über „erfte Hilfe bei Unfallsfällen im Haushalt.“ Nachdem der Herr Vortragende eine kurze, allgemeinverständliche Erklärung der anatomischen Zusammenfassung des menschlichen Körpers und seiner Funktionen vorausgeschickt, führte er aus, daß die ersten Bedingungen der Selbstheilung bei Unfallsfällen Ruhe, Uebrigung und Stillheit seien. Bei leichten Quetschungen sei Kühlung mit Weingeist dienlich, während sich bei schweren Quetschungen die Hilfe bis zum Eintreffen des Arztes auf Entfernung enger Kleidung, bequeme Bettung des Kranken und Spritzen von Weingeist und Brust mit kaltem Wasser beschränken müsse. Die Heilung von Wunden, die rein geschlossen seien, gehe rasch und ohne Schwierigkeiten von Statten, während die Eiterung einer Wunde lediglich auf das Eindringen unreiner Stoffe in dieselbe zurückzuführen sei. Nachdem Hob. Koch und andere chirurgische Größen seit den 80er Jahren das unergründliche Gebiet der Wundkrankheiten, Bakterien z. erfordern und erschließen, sei die Antiseptik durch Desinfektion, also die absolute Reinigung der Wunden eingeführt, während in neuerer Zeit die Asepsis, die jedes Eindringen schädlicher Stoffe durch Behandlung mit heißer Luft, heißen Dämpfen oder ähnlichen Mitteln absolut verhindern, Operationen möglich mache, an die man früher nicht habe denken können. Von Desinfektionsmitteln, wie Karbol, Lysol, Sublimat z. werde neuerdings auch der absolute Alkohol vielfach verwendet. Der Herr Vortragende kam dann auf die sachgemäße Behandlung von Schnitt-, Stich- und Hieb- und Stochwunden zu sprechen und betonte, daß auch die kleinste Wunde nach Eindringen schädlicher Stoffe gefahrlieh werden und Wundstich, Wundrose oder Blutvergiftung hervorbringen könne und daß dann bei jeder Wunde in erster Linie peinlichste Sauberkeit beobachtet werden müsse. Bürsten der Hände mit Seifenwasser oder einem Desinfektionsmittel vor der Behandlung der Wunde sei notwendig, sodann reinige man die Wunde gründlich durch Waschung mit Karbol oder ähnlichen Mitteln und verbinde sie mit desinfizierter Verbandstoffe und reiner Wunde. Gharpi sei als nicht völlig rein durchaus nicht mehr zu benutzen, ebenso sei mit Borfritz englisch Plaster anzuwenden, das übrigens mit reinem Wasser und nie mit Spindel angeweicht sei. Blutungen einer Wunde seien, wenn nicht zu stark, jeher dientiich, da die Wunde dadurch ausgefließt und von der Natur mit einem Leberzug von neuem Blut geschlossen würde. Bei geronnenen Wunden sei Ausdrücken und Auswaschen mit reinem Wasser zweckmäßig. Verletzungen der Pulsader, der hertlosste, von der Lunge strömendes Blut (sohweilte entpitzt, erfordern ein energisches Zusammendrücken der Pulsader oberhalb der Wunde, eventuell eine Umwidlung des verletzten Gliedes mit elastischer Binde. Nicht so gefahrlieh seien Blutaderverletzungen. Die Kramphaden, die zu den Blutadern gehören, sind dem Herzen dunkelrothes Blut zuführen, seien durch Herausziehen des Beines bis zum Oberflächlich z. zu behandeln. Bei Nasenbluten sei Aufziehen kalten Wassers und Erkalten des Kopfes und der Arme dientiich. Die erste Hilfe bei Knochenbrüchen, die sich an Verletzung und Verbiegung des Gliedes erkennen lassen und mit offener Wunde noch gefährlicher sind als die eintuchsen, muß sich bis zum Eintriften des Arztes auf einen Nothverband mit gepolsterter Schiene und reiner Binde und Ueberbindung der Schmerzen durch Arnica oder Belladonna und bequeme Lage des Kranken beschränken. Alsdann kam der Herr Vortragende auf Verwundung zu sprechen und gab Anleitungen zur schnellen Erstickung eines Brandes mit Decken z. und zur Heilung von Brandwunden. Vorläufige, Wisucht, Maritalan, Oel, Butter z. feierneigene Mittel zur Heilung mit Wasserbad, dagegen sei kein Mehl zu benutzen. Das Verwundete sei doppelt gefahrlieh durch die Möglichkeit einer Explosion und als Athmungsgefahrlieh; ebenso könne bei dem Gebrauch von Spiritus, Benzol, und Petroleum nicht genug vor Unvorsichtigkeit gewarnt werden. Bei Vergiftung durch Gas sei schnelles Zulassen frischer Luft nöthig, dann Wiederbelebungsversuche durch künstliche Athmerzeugung mit Bewegungen

13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

der Arme, kräftige Reibungen, Reibmittel z. Wenn jemand an einem zu großen Bissen zu erkranken drohe, so stecke man ihm den Zeigefinger tief in den Hals und klopfe ihn mit Mühen. Erfrorene reibe man kräftig mit Schnee und lasse erst bei Eintritt von Lebenszeichen allmählich Steigerung der Körperwärme eintreten. — Der Vortrag wurde von den Anwesenden sehr beifällig aufgenommen.

Deutsche Lutherhilfe. Gestern, Mittwoch, Nachmittag hielt der hiesige Zweigverein der „Deutschen Lutherhilfe“ seine Generalversammlung in „Müllers Hotel.“ Zunächst gab der Vorsitzende, Herr Pastor W. r e t h e r, den Jahresbericht. Die Mitgliederzahl beträgt in der Eparchie Merseburg-Stadt 74 und 7 Wohltäter; Merseburg-Land 23 Mitglieder; Raudstätt 16 Mitglieder und 17 Wohltäter. Mitglied ist, wer 1 Mk. und mehr, Wohltäter, wer einen geringeren Jahresbeitrag zahlt. Der seit 1883 in Segen wirkende Verein will Pfarrern und Lehrern oder deren Wittwen zur Ausbildung ihrer Kinder Beihilfe gewähren. Wie mancher könnte durch einen kleinen Beitrag der oft so drückenden Noth in den Familien, vor allem in solchen, wo der Ernährer fehlt, abhelfen. Sind doch in dem abgelaufenen Jahre allein in unserem Bezirk zwei Wittwen von Pfarrern und 3 Lehrerfamilien unterstützt worden. Darauf gab Herr Bankier Schülke den Kassenbericht. Die Einnahmen betragen incl. Bestand 218,15 Mk. An den Hauptverein wurden 130 Mk. eingedient. Die sonstigen Ausgaben betragen 2,26 Mk., sodas ein Bestand von 88,89 Mk. verbleibt. Dem Kassier wurde Decharge erteilt. Aus dem Bericht des Hauptvereins für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt für das Jahr 1901 sei noch mitgeteilt, das Unterstützungen gewährt wurden aus dem Regierungsbezirk Merseburg 2 Pfarrer- und 17 Lehrerfamilien mit je 50—75 Mk. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt 7 Lehrerfamilien. Außerdem wurden auf diesjährigen Antrag vom Centralverein in Berlin 2 Pfarrerfamilien und 2 Lehrerfamilien mit je 100 Mk. unterstützt. Wie schwer wird es oft so bringende Gesuche wegen Mangels an Mitteln abzulehnen. Wohl wird viel gebeten, aber ein so kleiner Jahresbeitrag spielt doch keine Rolle und viele „Wenig“ machen doch ein „Wiel.“ Möchten doch auch bei uns dem Verein sich immer mehr Freunde anschließen.

Abonnements-Verneuerung. Die Orts- und Landbriefträger legen den Postabonnenten in der Zeit vom 15. bis 25. d. M. die Zeitungsgeld-Liquidation beizugeben. Erneuerung des Abonnements vor. Bei Zahlung der Beträge an die Briefträger, deren Liquidation rechtsgültig ist, ist plünderliche Weiterlieferung des „Merseburger Kreisblattes“ ebenso gesichert, als wenn die Bestellung am Postschalter erfolgt.

Ein Automaten-Prozess. In der Sitzung der Strafkammer zu Halle vom 17. ds. Mts. wurde u. a. Verneumann in Merseburg vor dem Schöffengericht wegen Verletzung der Gewerbeordnung (§ 41) zu 2 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft verurteilt worden, wegen er Verletzung eingelegt hatte. Die Verletzung sollte darin liegen, das der Angeklagte auf dem Bahnhöfe zu Merseburg einen Automaten zur Benutzung aufgestellt hat, und zwar außerhalb der Bahnhöfe. So das die Benutzung des Apparates außer dem reisenden Publikum auch jeder betriebligen Person zugänglich ist. Die in solcher Weise zum Gewerbebetrieb aufgestellten Automaten sollen aber als Einrichtung eines öffentlichen Verkaufstandes gelten und deshalb den durch die Sonntagsruhe auf Grund der Ober-Bahnhöfe-Verordnung gebotenen Beschränkungen unterliegen. In diesem Punkte würde es sonach der Angeklagte verlesen haben, da die unbeschränkte Benutzung seines Automaten auch während der Zeit des Sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes ermöglicht ist. Insofern, als nicht bios das reisende Publikum, sondern jede Person den Apparat benutzen kann. Dadurch wird aber anderer Gewerbetreibenden, deren Betrieb durch die Sonntagsruhe beschränkt ist, den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider Konkurrenz gemacht, und deshalb sollen die auf Bahnhöfen angebrachten Automaten nur dem reisenden Publikum, für das sie lediglich bestimmt sind, zugänglich sein. Der Angeklagte ließ durch seinen Vertreter und Verteidiger einwenden, die Aufstellung des betreffenden Automaten geböre unter die § 6 der Gewerbeordnung angegebene Ausnahmefälle, die hierher vorzuziehen werde, das das Gesetz (die Gewerbeordnung) keine Anwendung finde u. a. auf Eisenbahn-Unternehmen. Eine solche Unternehmung liege hier vor. Der Eisenbahnbetrieb habe mit den Automaten-Gesellschaften, die solche Apparate zum Betrieb führen, einen Vertrag geschlossen zum Zweck der Aufstellung von Verkaufs-Automaten auf den Bahnhöfen. Dafür erhält der Fiskus namhafte Beträge. Die Automaten werden den Inhabern der Bahnhöfe-Mehrwertsteuer geliefert. Auf manchen Bahnhöfen wie zum Beispiel auch auf dem Bahnhof zu Merseburg, sei die Wartung solcher Apparate innerhalb der Bahnhöfe nicht möglich. Im vorliegenden Falle könne aber der Angeklagte nicht dafür verantwortlich gemacht werden, da er die Bahnhöfe nicht angelegt habe. Das der Automat nun auch von anderen Personen zum Betrieb benutzt zu werden pflege und dadurch während der Sonntagsruhe vielleicht anderen Gewerbetreibenden Abbruch geschehen könne, das werde dem Angeklagten nicht zur Last zu legen sein. Vom Bahnhofs-Fei die Aufstellung den Unternehmen vertragsgemäß gestattet und der Betrieb ist dem Bahnhofsbesitzer übertragen worden. Das Gericht erkannte auf Verurteilung der Verurteilung mit dem Bemerkten, beim Aufstellen von Automaten außerhalb der Bahnhöfe solle der Zweck der Erzielung eines Nebenverdienstes im Gewerbebetriebe und danach habe § 41 der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

richt wegen Verletzung der Gewerbeordnung (§ 41) zu 2 M. Geldstrafe oder 1 Tag Haft verurteilt worden, wegen er Verletzung eingelegt hatte. Die Verletzung sollte darin liegen, das der Angeklagte auf dem Bahnhöfe zu Merseburg einen Automaten zur Benutzung aufgestellt hat, und zwar außerhalb der Bahnhöfe. So das die Benutzung des Apparates außer dem reisenden Publikum auch jeder betriebligen Person zugänglich ist. Die in solcher Weise zum Gewerbebetrieb aufgestellten Automaten sollen aber als Einrichtung eines öffentlichen Verkaufstandes gelten und deshalb den durch die Sonntagsruhe auf Grund der Ober-Bahnhöfe-Verordnung gebotenen Beschränkungen unterliegen. In diesem Punkte würde es sonach der Angeklagte verlesen haben, da die unbeschränkte Benutzung seines Automaten auch während der Zeit des Sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes ermöglicht ist. Insofern, als nicht bios das reisende Publikum, sondern jede Person den Apparat benutzen kann. Dadurch wird aber anderer Gewerbetreibenden, deren Betrieb durch die Sonntagsruhe beschränkt ist, den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider Konkurrenz gemacht, und deshalb sollen die auf Bahnhöfen angebrachten Automaten nur dem reisenden Publikum, für das sie lediglich bestimmt sind, zugänglich sein. Der Angeklagte ließ durch seinen Vertreter und Verteidiger einwenden, die Aufstellung des betreffenden Automaten geböre unter die § 6 der Gewerbeordnung angegebene Ausnahmefälle, die hierher vorzuziehen werde, das das Gesetz (die Gewerbeordnung) keine Anwendung finde u. a. auf Eisenbahn-Unternehmen. Eine solche Unternehmung liege hier vor. Der Eisenbahnbetrieb habe mit den Automaten-Gesellschaften, die solche Apparate zum Betrieb führen, einen Vertrag geschlossen zum Zweck der Aufstellung von Verkaufs-Automaten auf den Bahnhöfen. Dafür erhält der Fiskus namhafte Beträge. Die Automaten werden den Inhabern der Bahnhöfe-Mehrwertsteuer geliefert. Auf manchen Bahnhöfen wie zum Beispiel auch auf dem Bahnhof zu Merseburg, sei die Wartung solcher Apparate innerhalb der Bahnhöfe nicht möglich. Im vorliegenden Falle könne aber der Angeklagte nicht dafür verantwortlich gemacht werden, da er die Bahnhöfe nicht angelegt habe. Das der Automat nun auch von anderen Personen zum Betrieb benutzt zu werden pflege und dadurch während der Sonntagsruhe vielleicht anderen Gewerbetreibenden Abbruch geschehen könne, das werde dem Angeklagten nicht zur Last zu legen sein. Vom Bahnhofs-Fei die Aufstellung den Unternehmen vertragsgemäß gestattet und der Betrieb ist dem Bahnhofsbesitzer übertragen worden. Das Gericht erkannte auf Verurteilung der Verurteilung mit dem Bemerkten, beim Aufstellen von Automaten außerhalb der Bahnhöfe solle der Zweck der Erzielung eines Nebenverdienstes im Gewerbebetriebe und danach habe § 41 der Gewerbeordnung Anwendung zu finden.

Provinz und Umgegend.

Salle, 18. Dez. Der Regierungsassessor a. D. Anton v. K r o s t k a in Halle a. S. ist als Regierungsassessor wieder in den Staatsdienst übernommen und der Königl. Regierung in Könnigsberg zur dienstlichen Verwendung überwiehen worden.

Niederlobau, 17. Dezember. Alljährlich wird unter Feldflur, sowie die angrenzenden in der Jagdzeit von Wild-dieben arbeitslos heimgeführt. Das Terrain der Halle'schen Artillerie von Merseburg in der Richtung nach Niederlobau scheint dazu auch sehr geeignet zu sein. Von Merseburg aus erstreckt sich das Gefäßfeld südwestlich mit einem Bogen nach Süden in einer Länge von circa 20 Kilometer. Der sogenannte Grund erstreckt sich in gleicher Länge von Merseburg westlich bis Schafstädt mit einem bedeutenden

Bogen nach Norden. Zwischen diesen angegebenen Richtungen erhebt sich eine bedeutende eisförmige Bodenwelle von durchschnittlich 6—8 Kilometer Breite. Der Rücken derselben bildet die Grenze der handtuchförmigen Fluren der zahlreichen Ortlichkeiten des Gefäßfeldes und der Grundböden. Von dieser Grenze aus hat man eine bedeutende Fernsicht nach allen Richtungen und diese ist um so günstiger, als das Terrain gänzlich frei ist von Wohnplätzen, Baumgruppen u., welche den Boden verdecken könnten. Dieser Rücken der Bodenwelle ist das Operationsgebiet der Wilderer. Fast alle Sonntage treibt diese Art der Wilderei, jeder weiß sich Schatzfischen bestehend, ihr Wesen und kehrt mit reicher Beute gegen Abend zurück. Die Wilderer treten hier ziemlich dreist und frech auf und stellen den einheimischen Spaziergänger, der ihnen vielleicht zufällig querselbst in den Weg kommt, zur Rede, gebieten ihm Halt! und zeigen ihm energisch den Rücken. Auf den Ton einer schrillen Signalpfeife erscheinen dann augenblicklich die übrigen Kumpen auf der Wildfische, jeder weiß dann, wie er sich ferner zu verhalten hat. Oder treffen sie auf Personen, welche ihnen verdächtig vorkommen und vor denen sie sich nicht sicher fühlen, so entwenden sie flugs über die Grenze und befinden sich somit im Jagdgebiet eines anderen Jagdpächters. Welsch werden sie auch von den Einheimischen für Zauberechte gehalten. Auf genannter Flurzone haben diese wegenen Gesellen ihre Standlöcher, in welchen sie Deckung finden. Auch des Nachts bei Mondenschein lauern diese Diebe ihrer Beute auf. Meistens Sonntags erscheint diese Bande, da an diesem Tage die weit ausgedehnten Fluren menschenleer sind und dieselbe sich dann um so sicherer fühl. Ihr Hauptarbeitsfeld bilden die Marken von Lützen-dorf, Kämmeritz, Geiselsdorf, Neumark, Rem-dorf und Körschdorf einerseits und Niederlobau, Cracau, Schabendorf und Krieselhof andererseits. Entweder kommen die Wilderer von Lützen-dorf her und streifen ihr Gebiet, obengenannte Flurzone, während des Gottesdienstes und unter Mittag in zwei bis drei Stunden ab und kehren dann vom Jagd-feld Mitzau oder Lausitz zurück oder umgekehrt, das sie ihren Streifzug von Mitzau-Krieselhof aus beginnen, um ihn in Lützen-dorf oder Wödrlinger Flur zu beendigen. Die Wilderer haben sich mit zerlegbaren Jagdgewehren und Stockfinten bewaffnet. Vermuthlich fassen dieselben aus Hölle; denn man hat wiederholt wahrgenommen, das sie von Merseburg nach dieser Richtung gefahren sind. Im schlimmsten werden die Jagdgebiete von Niederlobau, Lützen-dorf, Geiselsdorf, Neumark und Krieselhof heimgeführt, wie denn auch die Jagdpächter dieser Bezirke längst bemerkt haben, das ihr Wildstand immer mehr abnimmt. Wiederholt sind diese Spitzhüben von heimischen Arbeitern angetroffen worden. Jedoch bei dem gespannten Verhältnis, welches jetzt zwischen den grumbestehenden, meistens einheimischen Jagdpächtern und genannten Arbeitern

besteht, nehmen letztere keine Veranlassung, die Wildbude zur Anzeige zu bringen. (Korr.)
Wentigens, 16. Dez. Gestern Morgen hat sich ein allgemein beliebter Einwohner der Tischler A. durch Erhängen das Leben genommen. Als Grund zur That wird folgendes angegeben: Betroffener, welcher einem sogenannten Sparverein (wöchentlicher Beiträge, welche Ende des Jahres ausgezahlt werden) als Kassierer vorsteht, hatte einem Bekannten eine größere Summe Geld geliehen, das er jetzt nicht wieder erlangen kann. Da die Mitglieder des Sparvereins auf Auszahlung drängen und er diese nicht einhalten konnte, hat er Hand an sich gelegt. A. hinterließ Frau und Kinder.

Bermischtes.

Berlin, 17. Dezember. Die Bant für Handel und Industrie (Zarmer-führer Bant) wurde durch den Reichstag dem Reichstag als Budgetartikel des Depotiermeisters Repler um 700 000 M. geschnitten. Die Summe ermäßigt sich durch Einnahmestrichungen Repler's um 100 000 M. Repler's Sonntagspflichtig.

Halle, 16. Dez. Wie nunmehr festgestellt ist, belaufen sich die Unterhaltungskosten des verstorbenen Proturiers der Firma Köhde und Müller, Emil Giesch, auf rund 290 000 M. Von dieser Gesamtsumme ist für etwa 40 000 M. Deckung vorhanden; das übrige wird nach einer getrockneten Veranschlagung in der Beizt geteilt, das die Anhalt'sche Landesbank, deren Beihilfe die geschädigte Firma für den hiesigen Platz erlangt, 130 000 M. trägt, während 120 000 M. von der Firma aufgebracht werden müssen. Die Firma Köhde und Müller will fast sämtliche größere Geschäftsbeteiligungen abtreten und sich auf das Gefäßfeld, Weislich und Neumark beschränken. Die Aktien und Passiven der Firma sind von der Anhalt-Deutschen Landesbank übernommen worden.

Gera, 15. Dezember. Der Gemeinderath beschloß sich in seiner letzten geheimen Sitzung mit der Klage des Kaufmanns Beer gegen den Stadtrath Brögmann. Der Kaufmann Beer hatte die Stadt Gera auf etwa 60 000 M. Schadenersatz verlangt, weil der Stadtrath ihn aufgrund eines Ortsgesetzes verhindert hatte, seine verbodenen amerikanischen Schinken und Fleischwaren, als zum Genuss geeignetes Fleisch zu verkaufen. Beer, der mit dieser Klage in allen Instanzen erfolglos geblieben war, klagt jetzt gegen den damaligen Deputierten für das Polizeiwesen, Stadtrath Brögmann und verlangt nunmehr von diesem einen Schadenersatz in Höhe von 120 000 M. Beer's Klage ist ganz ausgesprochen erschienen, das Beer seinen Prozeß gewinnen konnte, so ist Stadtrath Brögmann doch genöthigt, sich einen Anwalt zu bestellen. Auch hat er möglicherweise noch andere Kostenverträge in dem Prozesse zu bestritten. Beer ist gänzlich mittellos, er schadet heute noch der Stadt, die von dieser im früheren Prozesse verlorsten Kosten, die zu ersetzen er verurteilt wurde, so das Stadtrath Brögmann, selbst wenn er, wie zweifellos anzunehmen ist, den Prozeß gewinnt, nicht noch darauf rechnen können, das er die ihm erwachsenen Kosten, die sich auf einige tausend Mark belaufen können, ersetzt erhält. In Erwägung dessen, das Stadtrath Brögmann seinerzeit lediglich die Beihilfe der hiesigen Behörden ausgereicht, also in deren Auftrag gehandelt hat, beschloß der Gemeinderath sich einstimmig, die dem Stadtrath Brögmann aus diesem Prozeß zum Zweck seiner Vertheiligung erwachsenen Kosten einschließlich etwa zu leistender Kostenverträge auf die Stadtkasse zu übernehmen.

Wetterbericht des Kreisblattes.
19. Dez.: Kalt, wenig verändert. Niederföhlige. 20. Dez.: Wärrer, meist wolfig. Etwas mehr Niederföhlige. Windig.

Herberge zur Heimath. Um den Wanderern in unserer Herberge auch in diesem Jahre eine kleine Weihnachtsfreude bereiten zu können, werden vor allem Gaben an Geld herzlich erbeten. Alle Sachen können bei dem Hausvater, Herrn Köhne, abgegeben werden oder werden von demselben nach Anzeige gern abgeholt.

Werther P. Schön, Lehrer a. D. gibt Selbstgelehrte reellen Leuten. Kleusch, Berlin, Wilhelmshavenerstr. 33n. Hildp.

Cigarren-Spezialgeschäft Verletzstraße Leipzig, schöner Laden und Einrichtung, wegen Krankheit vom 1. Januar zu verkaufen. Erfordertlich Mk. 3000. Off. unter L. B. 1645 Adolfs Wöffe, Leipzig.

Bismarckstr. Nr. 3 ist die **Parterre-Wohnung**, 6 Zimmer nebst Zubehör, Badezimmer u. Garten zu vermieten und sofort zu beziehen. **Dr. Gwallig.**

Markt 31 ist die **erste und zweite Etage** zu vermieten und 1. April 1903 zu beziehen. (2971 Näheres daselbst im Comtoir.)

Markt 23 ist die **größere Hälfte** der zweiten Etage zu vermieten und zum 1. Januar 1903 zu beziehen.

Stellung

erhalten junge Leute nach 2 monat. gründlicher Ausbildung in meinem Bureau als Landw. Buchhalter, Amtsekretär, Verwalter, Honorar möglich. Wisser wurden von hier über 700 Beamte verlangt.

Kube, vorm. Amtsvorsteher, 2723) Randwirth, Halle a. S.

Gothaer Lebensversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit. **Paul Thiele, Merseburg.**

Bücherredirektor Carl Gieseguth's Handels-Lehranstalt, **Halle 8, Sternstr. 10.**

Altberährte vollständige Ausbildung für das Contor. Einzelunterricht in Buchführung, Korrespondenz, Stenographie, Schönschrift, Sprachen, Schreibmaschine zc. Prospekte. Beginn täglich. Stellennachweis. Pension. Herren- und Damen-Abtheilung.

Weissenfeller Strasse 2 ist eine **herrschaftliche Wohnung** auf Wunsch mit Pferdeestall und Wagenremise zu vermieten und kann sofort bezogen werden.

Stadttheater Halle a. S.

Freitag, den 19. Dez. 1902. Abds. 7 1/2 Uhr: Ein Falliment.

Neues Theater. (Gastspiel Irene Friesch.) Nora.

Edmund Endert, Halle, 54 Gr. Ulrichstraße 54. **Gänzliger Anserkauf** wegen Auflösung meines Geschäftes in Kunst-, Luxus- und Broncewaren, (2983) Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren zu niemals wiederkehrenden niedrigen Preisen, passend für Gelegenheits-, Geburtstags-, Hochzeits- und Jubiläums-Geschenke. Bitte Schaufenster zu besichtigen. **Edmund Endert,** Halle, 54 Gr. Ulrichstraße 54.

Oberaltenburg 5, hinter der Wasserhufe, ist die **Parterre-Wohnung**, bestehend aus 8 Zimmern, mit Garten, und reichlichem Zubehör, für 850 Mk. jährlich zu vermieten.

Reichskrone.

Sonntag, den 21. Dezbr. cr., Abends 8 Uhr:

Extra-Konzert der hiesigen Stadtkapelle (Dir.: Fr. Hertel.)

Nach dem Konzert: **BALL.** Entree a Person 30 Pfg.

Zur **Festbäckerei** empfehle (2844)

Sämmtliche Wolkerei-Produkte möglichst einigte Tage vorher bestellen. Garantirt reine

Getreide-Presshefe, Palm rein Pflanzenbutter,

Citronen, Eier, Margarine, Clarke's Eierpulver-Extrakt, bester und billigster Erfolg für frische Eier.

Carl Rauch, Markt 28. ff. Deutsches Corned Beef.

Festbäckerei

empfehle: (2919) 1a. Weizenmehl, Schmelzbutter, feinste Land-u. Molkereibutter, Palmia; ferner: Nöjnen, Corinthen, Sultaninen, Mandeln, Citronat, Citronen in hochfeinen Qualitäten zu billigen Preisen.

Max Faust, Burgstraße 14.

Schiffbäume.

Gelbstannen u. Fichten in allen Größen sind wie alljährlich im Gießhof zur grünen Linde zu haben. Markttag's Stand am rothen Sirich. **Riegel.**

Tabackpfeifen,

Cigarrenspitzen, Schnupftaback-dosen, Feuerzeuge in groß. Auswahl **Aug. Pitzschker,** Tiefen Keller 3.

Weihnachts-Geschenke

empfiehlt in größter Auswahl zu ermäßigten Preisen

G. Schaible, Halle a. S., Möbelabrik mit elektrischem Betrieb,
Magazine: Gr. Märkerstr. 26 u. 2, am Rathsteler. Fernsprecher 1111.
Wiener Möbel zu Fabrikpreisen!

C. F. Ritter, die Weihnachts-Ausstellung

Halle a. S., Leipzigerstrasse 90. Prachtvolle Neuheiten. Bekannt billige Preise.

Oswald Rossberg,

Juweller und Goldschmied, Merseburg.

Reichhaltiges Lager

moderner Schmucksachen

in Gold und Silber,

silberne und versilberte Tafelbestecke und Geräte

Double-, Granat-, Alfenide und Nickelwaaren.
Nanaufertigung u. Reparaturen. Trauringe.

Bringe mein

(2972)

Spezial-Korset-Geschäft

den geehrten Damen von Merseburg und Umgegend zum bevorstehenden Weihnachtsfest in empfehlende Erinnerung. Ich empfehle Korsets in den neuesten Façons mit gerader Linie, niedrige Korsets, Korsets für starke Damen, Leibbinden, Monatsbinden, Schürleiber Korsets für Kinder zum Knöpfen, sowie alle ins Fach schlagende Artikel.

Jede Dame thut wohl, wenn sie ihren Bedarf an Korsets im Spezial-Geschäft kauft, da dieselben der Figur entsprechend angepaßt und fachkundig geändert und reparirt werden.

Anfertigung nach Maasß
Nahrungsnoll

Frau Anna Schönleiter.

Schmalestraße 24.

Bei Husten,

Heiserkeit, Verschleimung u. dgl.

gebrauche man nur Scherff's

russ. Knöterich

zu 50 u. 100 Pfg. Alleinvertauf

bei **Aug. Berger, Entenplan 6.**

David's Chocoladen und
Donigkuchen, Fehler's feinste
Goburger Schmähchen
empfiehlt **Robert Heyne.**

Möbl. Zimmer mit Cabinet
zu verm. **Kinderstr. 31.**

Gummischuhe!

Gummischuhe für Damen,
Gummischuhe für Herren,
bestes russisches Fabrikat, unterm
Originalpreise.

Gummischuhe!

Gummischuhe für Mädchen,
Gummischuhe für Kinder,
bestes deutsches Fabrikat,
empfiehlt billigt (2995)

L. Daumann.

Christstollen

nach Dresdener Art empfiehlt und
nimmt Bestellungen entgegen

C. F. Sperl,
Zuh. P. Elkner.

Thee neuer Ernte

nur erste Pflückung,

Pecco — Souchong — Congo

sowie Mischungen aus den besten Thee-Produktions-Ländern

à 200, 250, 300, 400 und 500 Pfg. per Pfund von hochfeinem aromatischen Geschmad. (2991)

Ernst Dchse, Halle a. S.,
Leipziger Str. 95.

Merseburger

(2824)

Rabenbräu.

Bestes Getränk für die theuren Nürnberger Biere.

Merseburger Pilsener,

hergestellt nur aus bestem Malz und Hopfen, surrogatfrei,
wofelschmilch, empfiehlt in Flaschen und Syphons

Anton Welzel,

Dompfatz.

Adolf Schäfer, Entenplan 1,

empfiehlt zu Weihnachts-Geschenken in ganzen, halben u. Viertel-Stücken
(2978)

bei Preisermässigung

Seidentuch — Linon — Cretonne — Madapolame
Renforce — Körper — gemusterte Satin — Brocat — Damaste.

Leinen und Halbleinen

in Leibwäsche, Kissen, Deckbetten-Bezüge, Betttücher
zu billigen Preisen.

Otto Giseke Nachf.

Inh.:
Oskar Schillf.

Halle a. S., Gr. Steinstr. 83.

Wring- und Wasch-

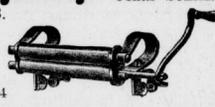
Maschinen.

Walzenbezüge.

Reparaturen billigst.

Fahrrad- und (2874)

Nähmaschinenhandlg.



Germanische

Fischhandlung.

Empfehle

zum Feste:

Feinsten Tafelzander, Eiskarpfen,
Schellfische, Cabeljau, Schollen,
feinsten Rauchlaachs, Spiek-Aale,
Kieler Bücklinge u. Sprotten, fette
Flundern, geräuch. Schellfische,
Laachseringe, Aal u. Hering in
Gelée, Neunaugen, Bratheringe,
Bismarckheringe, Delikatess-
heringe, russ. Sardinen, Oel-
sardinen, Hummer, Anchovis,
feinsten Astrachaner- und Ural-
Caviar, Champignon, Moreheln,
Sardellen, Capern, Perlwiebeln,
Citronen, Apfelsinen, Feigen,
Datteln. (2974)

W. Krämer.

Für wenig Geld

eine gute Flasche Wein!

ff. Rhein- u. Mosel- 1/2 Fl. u. 50 Pfg. an,

Roth- u. Bordeauxwein

1/2 Fl. u. 60 Pfg. an,

feiner Portwein 1/2 Fl. 120 Pfg.,

ff. Samos 1/2 Fl. 100 Pfg.,

Rum, Arrac

empfiehlt

A. Bauer,

Merseburg, Al. Ritterstraße 6 u.

Spazierstöcke,

echt Silber, Elfenbein, Horn und

Natur, in großer Auswahl. (2645)

Aug. Pitzschker, Tiefer Keller 2.

ff. Blüthenhonig,

garantirt rein, a Pfd. 1 M.,

verkauft Lehrer **Kunzsch,** Karlstr. 711.

Besonders günstig für Weihnachtsgeschenke:

175 Stück seidene Blousen

225 Stück Kinder-Kleider

in allen Grössen

zu bedeutend ermäßigten Preisen. (2988)

Hermann Hönicke, Halle a. S., Ecke Leipzigerstrasse,
am Leipziger Thurm.